



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. November 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wüllenheide“ der Gemeinde Wilstedt vom 19. November 2014

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wohnste vom 11. November 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 27. Februar 2014

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 12.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	7.752.400	92.900		7.845.300
ordentliche Aufwendungen	7.752.400	92.900		7.845.300
außerordentliche Erträge	3.000	2.500		5.500
außerordentliche Aufwendungen	3.000	2.500		5.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.045.700	91.200		7.136.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.601.200	98.700		6.699.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500	12.000		370.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.382.300		755.300	2.627.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.300		772.300	10.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.600		6.700	95.900
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.186.500		669.100	7.517.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.086.100		663.300	9.422.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 782.300 Euro um 772.300 Euro vermindert und damit auf 10.000 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000 Euro um 974.800 Euro erhöht und damit auf 1.004.800 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 13. November 2014

Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.11.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. November 2014

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ der Gemeinde Wilstedt**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 17. November 2014 den Bebauungsplan Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 19. November 2014

Riedesel  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

## **Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wohnste**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. nach § 5 dieser Satzung.

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 EUR
b) an seinen ersten Vertreter	150,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.



## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Wohnste 26. Februar 2002 außer Kraft.

Wohnste, den 11. November 2014

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Brandt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

---

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Januar“ ersetzt durch „März“.

#### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 27.02.2014

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“  
Pape  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 24.11.2014 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.